

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 22 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 5 Ergänzungstag VIII.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 13. Sept.

Der Vollz. Rath — nach angehörttem Bericht seines Justizministers über den Gantschilling, welchen der Gerichtschreiber des Distriktsgerichts von Frauenfeld zu 3 Fr. vom Gulden für Einzug der Gantgelder bezogen hat und noch weiters zu bezahlen gedenkt.

In Erwägung, daß sich diese gerichtliche Sportel auf kein Gesetz gründet, und als ein drückender Mißbrauch nicht länger geduldet werden kann;

Zu Erwägung des Gesetzes vom 9. April 1800 über die Bezahlung der richterlichen Behörden,

beschließt:

1. Obige Sportel, die unter dem Titel Gantschilling pr. 3 Fr. vom Gulden für den Einzug der Gantgelder im Bezirk Frauenfeld vom dasigen Gerichtschreiber bezogen wurde, ist aufgehoben, und kann weder in diesem Bezirk noch in andern des Cant. Thurgau, wo sie allenfalls hat üblich seyn mögen, gefordert werden.
2. Der Justizminister ist mit der Vollziehung des genwärtigen Beschlusses beauftragt, der für den Canton Thurgau gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 16. Sept.

Der Vollz. Rath — auf das Ansuchen der Verwaltungskammer von Bern, daß sie bevollmächtigt werden möchte, für die Besteitung der ihrem Cantone obliegenden Requisitionsunkosten eine außerordentliche Steuer in demselben zu erheben.

In Betrachtung, daß diese Unkosten, wenn die requirirten Gegenstände von jeder einzelnen Gemeinde

in Natur geliefert würden, am Ende immer durch Gemeindesteuern bestritten werden müßten,

In Betrachtung, daß die Lieferungen in Natur nach einer vielfachen Erfahrung und den sichersten Berechnungen zufolge, für die Gemeinden ungleich kostbarer und beschwerlicher aussallen, als wenn sie ihren verhältnismässigen Anteil in Geld dazu beitragen und der Verwaltungskammer die Ausführung der Requisition überlassen.

Ferner in Betrachtung, daß nur allein durch eine solche Anordnung die auffallenden Kriegsbeschwerden nach einem billigen Maßstabe vertheilt werden können.

Zufolge der durch das Gesetz vom 11. April 1800 erhaltenen Vollmacht, und nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die Verwaltungskammer von Bern wird bevollmächtigt, eins vom Tausend alles steuerbaren Vermögens in ihrem Cantone, als Zusatzpfennig zu den direkten Staatsabgaben, zu erheben.
2. Der Ertrag dieser Steuer soll ausschliessend zu Besteitung der den Gemeinden obliegenden Requisitionsunkosten bestimmt seyn.
3. Die Verwaltungskammer wird über die Verwendung desselben zu seiner Zeit öffentlich Rechnung ablegen.
4. Die Steuerpflichtigen, welche in der Entrichtung der Beiträge saumselig seyn würden, sollen zufolge dem 4ten Artikel des Gesetzes vom 1. Apr. 1800 dazu angehalten werden.
5. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 17. Sept.

Der Volkz Rath — nach angehörttem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über eine Schrift, welche Bürger Federer, Psarrer zu Tübach, Cantons Säntis, dem Erziehungsrath demselben Cantons eingereicht hat;

Erwägend, daß unwürdiger Spott über verdiente Männer, noch mehr aber Herabsetzung einer obrigkeitlich bestellten Behörde, eine empfindliche Strafe verdient;

Erwägend, daß Bürger Federer dem Erziehungsrath allen Gehorsam versagt, obwohl derselbe von rechtmässiger Obrigkeit eingesetzt ist;

Erwägend, daß ein Bürger, der die Pflichten gegen seine Obrigkeit so wenig kennt, das Lehramt auszuüben nicht würdig ist;

Geneigt jedoch, einen Fehlenden zum erstenmal mit Gelindigkeit zu behandeln;

beschließt:

- Der Regierungsstaathalter des Cantons Säntis sei beauftragt, dem Bürger Federer vor dem versammelten Erziehungs-Rath sein Verfahren aufs ernstlichste zu verweisen, ihn aufzufordern, Gehorsam gegen seine Obern zu versprechen, und ihm anzuzetzen, daß die Regierung im Wiederübertretungsfalle schärfere Maßregeln gegen ihn nehmen wird.
- Dem Minister der Künste und Wissenschaften sei die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 17. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzesvorschlags über die dießjährigen Zehnden und Gründzinsen.)

- Die gesammten Zehnden für die Jahre 98 u. 99 bleiben dem Staat unbezahl.
- Dagegen werden die sämmtlichen Grosszehnden für das Jahr 1800, sowohl nach eigener gewissenhafter Angabe der Zehndvöflichtigen, als nach dem Urtheil verständiger und unpartheiischer Schäfer, nach dem reinen Ertrag den der Zehndeigenthümer hogen hat, nachgeschäzt und bis zum 1. December dieses Jahrs, entweder in Natur, oder nach dem in §. 1. bestimmten Schlag, an Geld bezahlt.

9. Die Erhebungsart dieser Gefälle nach örtlichen Verschiedenheiten näher zu bestimmen, wird dem Volkz Rath, und unter dessen Leitung den betreffenden Cantonsbehörden aufgetragen.

10. Und, wie hiermit einheimischen u. fremden Kommissionen, Corporationen, Stiftungen und Privatpersonen allerdings das Recht zukommt, auch ihre Grundzinsen und Zehndgefälle auf vorgemeldte Weise zu beziehen, so werden sie dagegen aufgefodert, den in obigen Artikeln von dem Staat genehmigten Milderungen und Nachlaß, auch ihrer Seits sich willig zu fügen.

11. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Folgende Botschaft des Volkz. Raths wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Von mehreren Seiten laufen Berichte ein, daß verschiedene Vächter von Nationalgütern, in der Vermuthung, ihre bestandenen Güter würden zum Verkaufe für die Besoldungsrückstände bestimmt seyn, eine solche Gleichgültigkeit und Nachlässigung im Anbau der Ländereyen zeigen, daß ein beträchtlicher Schaden für ein ganzes Jahr zu fürchten sey. — Diese Berichte und die sichere Betrachtung, daß die Kundmachung der öffentlichen Güterversteigerungen eine ge raume Zeit erfordern, und der herannahende Winter, der die Güter mit Schnee bedeckt, nicht der Zeitpunkt seyn könne, wo dieselben vortheilhaft veräußert würden, bewegen den Volkz. Rath, Sie B. G. einzuladen, über den wirklichen Verkauf der zur Bezahlung der Rückstände von den öffentlichen Beamten bestimmten Güter, wovon Ihnen mehrere Tabellen eingesandt worden, ohne längeren Aufschub zu entscheiden.

Folgende Botschaft des Volkz. Raths wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die gesetzgebenden Räthe hatten unterm 10. und 18. Juli zwey Gesetze abgefaßt, das erstere in Betriß des Wein- und Brandtewein-Zolls, und das andere in Rücksicht der Lustgebühren im C. Luzern, wodurch der bisher in diesem Canton übliche Wein- und Brandtewein-Zoll aufgehoben, und der Bezug des Lustgelds eingeschränkt wurde. Von den schlimmen Folgen auf andere Cantone überzeugt, die diese beyden Gesetze nach sich ziehen werden sowohl, als von der Wahrheit tief durchdrungen, daß keine Lücke in die Staatsabgaben gebracht werden darf, es sey denn zum voraus für eine neue nicht weniger ergiebige Quelle

gesorgt, dem Volkz. Ausschuss dann in Finanzangelegenheiten die Initiative zukomme, stellte der Volkz. Ausschuss in einer Botschaft der Gesetzgebung die Bedenkliekeiten und die Notwendigkeit der Zurücknahme beyder Gesetze, vor; seine Vorstellung hatte aber nicht die gehoerste Wirkung. Der grosse Rath beharrte auf seinem Entschluß, indem er auf die Botschaft der Volkziehung zur Tagesordnung gieng. Der gesetzgebende Rath indeß würdigte die Sache unter ihrem wahren Gesichtspunkt, und so entstand das Dekret vom 3ten Sept. wodurch bemeldte Gesetze vom 10. und 18. Juli rapportirt werden. Mittlerweile ward das Gesetz vom 10. Juli im Canton Luzern publizirt, und vor allen Zollstädten angeschlagen, dessen Execution von dem Volkziehungsrath selbst verordnet wurde; und nun entsteht die Frage, welches von den beyden Nachtheilen das grössere sey? Ob eine Lücke in den Finanzen von einer jährlichen Einnahme von ungesähr 9000 Ltv. entstehen lassen, oder nach dem, was vorgefallen, inconsequent erscheinen, und in dieser wichtigen Epoche die Achtung des Volks im Canton Luzern verlieren wollen. Der Volkz. Rath sieht in dieser zweyten Betrachtung die noch grössere Bedenkllichkeit, und da er, ihrem geäusserten Wunsche gemäß, keinen Vorschlag zu Berringerung der Zollgebühren in jenem Cantone auf Wein und Brandwein, der auf ein durchgängig einzuführendes Zollsystem berechnet wäre, geben kann, als jenen der in dem neuen Tarif bereits enthalten ist;

(Die Fortsetzung folgt.)

Beschluß der Zuschrift des B. David Vogel, Architects, an den gesetzgebenden Rath, über die Zehnenden. (S. St. 118.)

Es ist also unwidersprechlich gewiß, daß die Zehnendenabgabe in der Schweiz, bey den hier angezögten Massregeln, ohne Beeinträchtigung des Staats- oder Privateigenthums, und auch ohne einen Nachtheil für die Staatseinkünfte, die darauf beruht haben, aufgehoben werden kann. Die Aufhebung dieser drückenden Abgabe ist daher allerdings eine Staatspflicht und Interesse, weil die Vermehrung des Landesreichthums, die Fortschritte des Ackerbaus und die Verbesserung des Zustands einer zahlreichen Volksklasse darauf beruht, und weil überdas die Aufhebung des Zehnenden ein Grundsatz und absolutes Bedingniß des Finanzsystems ist, auf welches die Staatseinkünfte in der helvetischen Republik gegründet werden können.

In der Schweiz nemlich, wo rohe Hochgebürge,

und Alpenland, Waldströme und Seen, die grössere Hälfte des Flächeninhalts einnehmen, und wo die Urbarmachung und der Ertrag der anderen Hälfte durch die Natur und Beschaffenheit eines, meistens nur durch Waldströme erzeugten Bodens, erschwert und behindert ist, können die Staatseinkünfte niemals auf den Ertrag des Bodens und auf das den Ackerbau selbst drückende Zehnendsystem gegründet werden. In einem Lande, wo der Ackerbau so sehr beschränkt und welches überdas vom Meer und von den grossen Handelswegen entfernt ist, beruht der Reichthum und die ökonomischen Hilfsquellen der Nation einzig auf dem Arbeits- und Kultusleid der Einwohner, und also auf der möglichsten Ausbreitung dieses Fleißes auf manigfaltige Erwerbszweige. Die Staatseinkünfte der Schweiz und die Mittel zur Förderung der Fortschritte ihres ökonomischen Wohlstands können daher einzig auf ein Finanzsystem gegründet werden, wobei einerseits die gleiche Vertheilung der Staatslasten auf allen Reichthum und Erwerbsquellen, anderseits aber eine verständige Staatswirtschaft zum Grunde lieget, d. i. eine Staatswirtschaft, die in allen ihren Ausgaben weislich beschränkt und nur für diejenigen freigiebig ist, die zur Förderung der Erwerbsquellen, d. i. des Staatsreichthums und der Staatseinkünfte dienen. 7)

Die Abschaffung der Zehnenden und die Liquidation der auf denselben beruhenden Schuld, muß, wenn die vorgesetzten Staatszwecke dabei erreicht werden sollen, notwendig nach einem überdachten Plan, durch die Hand und unter der Aufsicht der Regierung ausgeführt und vollendet werden.

Die Vortheile der unentgegtslichen Erlassung eines Theils der Staatszehnenden, müssen billig allen zehnenden Bürgern zu gut kommen, und also auch die noch restierende Zehnenschuld durch die ganze Masse der Zehnendpflichtigen vergütet werden. Die Gesetzgebung muß zuerst den Capitalwerth der diesfälligen Schuldforderungen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, d. i. nach dem Werth des reineii Ertrags eines jeden Zehnenden, im Durchschnitt der letztern 20 oder 25 Jahren bestimmen. Bis zur Abzahlung müssen diese Capitalien mit 4 p. Et. verzinset werden.

Zur Tilgung dieser Zehnenschulden muß entweder

7) Ein Theil der Finanzwissenschaft, der den ehemaligen helvetischen Regierungen ganz unbekannt war,